

echte Toleranz e.V. | Zur Waldwiese 12 | D-21521 Aumühle

**Auguste Viktoria Schule Itzehoe**

**Norbert Hartung, Schulleiter**

Große Paaschburg 68

25524 Itzehoe

– vorab per E-Mail an [auguste-viktoria-schule.itzehoe@schule.landsh.de](mailto:auguste-viktoria-schule.itzehoe@schule.landsh.de) –  
– per Einschreiben mit Rückschein –

Aumühle, 01.04.2016

**Workshop von „SchLau Kiel“ am 25.01.2016  
Antrag gemäß § 4 Abs.1 IZG-SH auf Auskunft**

Sehr geehrter Herr Hartung,

vom Kieler Sozialministerium gefördert bietet der Verein „Haki e.V.“ für Schüler und Lehrer in Schleswig-Holstein *Workshops* und *Unterricht* zum Thema „sexuelle Vielfalt“ an (vgl: <http://haki-sh.de/de/themen/schlau.html>). An Ihrer Schule werden solche Workshops etwa seit 3 Jahren durchgeführt, zuletzt am 25. Januar in den Klassen 7a und 7b durch ein Team von „SchLau Kiel“.

Zu diesem Sachverhalt haben wir folgende Fragen, die wir Sie bitten gemäß § 5 Abs.1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) zu beantworten:

1. Wie lief die Veranstaltung mit dem „SchLau Kiel“-Team in den Klassen 7 a und 7 b am 25.01.2016 im Einzelnen ab?:
  - a. In welchen Fächern wurde die Veranstaltung durchgeführt?
  - b. Welche Unterrichts-, Lehr- und/oder Workshop-*Materialien* kamen zum Einsatz (Titel, Autor, Verlag)?
  - c. War eine Lehrkraft Ihrer Schule bei der Veranstaltung anwesend oder waren die Schüler mit dem „SchLau-Team“ alleine?
  - d. Welche Lehr-, Unterrichts- bzw. Workshop-*Methoden* wurden in der Veranstaltung im Einzelnen angewendet?
  - e. Wie lange dauerte die Veranstaltung?

– 1 –

- f. Unter welcher Überschrift wurde die Veranstaltung durchgeführt: wie wird sie schulintern genannt und wie gegenüber den Eltern der Schüler?
  - g. Hat sich die Veranstaltung vom 25.01.2016 von den Veranstaltungen, die Mitarbeiter/ Vertreter des Haki e.V. in den vergangenen Jahren an Ihrer Schule bereits durchgeführt haben, in irgendeiner Weise unterschieden?
  - h. Falls ja, wodurch hat sich die Veranstaltung vom 25.01.2016 von den Veranstaltungen, die Mitarbeiter/ Vertreter des Haki e.V. in den vergangenen drei Jahren an Ihrer Schule durchgeführt haben, im Einzelnen unterschieden?
  - i. Über welche pädagogische Fachkompetenz (Aus- bzw. Vorbildung) verfügen die Mitarbeiter/ Vertreter des Haki e.V., die am 25.01.2016 den Workshop in Ihren Klassen 7a und 7b durchgeführt haben?
2. Welches Lernziel soll mit den Workshops erreicht werden, die von oder unter Beteiligung von „SchLau-Teams“ an in Ihrer Schule durchgeführt werden?
  3. Auf welcher Rechtsgrundlage lassen Sie an Ihrer Schule Mitarbeiter/ Vertreter des Haki e.V. (also „SchLau-Teams“) Workshops oder Unterricht durchführen?

Wir freuen uns auf Ihre Antworten und danken schon jetzt für Ihre Mühe.

Es grüßt freundlich,

Peter Rohling,  
Vorstand

Anhang:

- Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH), Auszug

**Informationszugangsgesetz  
für das Land Schleswig-Holstein  
(IZG-SH)<sup>1)</sup>  
Vom 19. Januar 2012\*  
(Auszug)**

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte;
2. Informationsträger alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

...

(3) Informationspflichtige Stellen sind

1. Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der sie beratenden satzungsmäßigen Gremien,
2. natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen wurden,

---

**§ 3  
Anspruch auf Zugang zu Informationen**

Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.

---

**§ 4  
Antragsstellung**

- (1) Informationen werden von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.
- (2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang begehrt wird ...

---

**§ 5  
Verfahren, Frist**

- (1) Die in Anspruch genommene Stelle hat der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, Kopien, auch durch Versendung, zur Verfügung zu stellen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.